

Handwritten: Müsingen

Satzungen



der Freiwilligen Feuerwehr *Müsingen*

§ 1.

Die Freiwillige Feuerwehr in *Müsingen* übernimmt den persönlichen Feuerlöschdienst im Feuerlöschbezirk *Müsingen* nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 11. Februar 1901, betreffend Organisation des Feuerlöschwesens im Freistaate Schaumburg-Lippe. Sie bildet eine selbständige Feuerwehr unter ihrem gewählten Brandmeister. Die Freiwillige Feuerwehr steht bei Feuersgefahr dem Landrat oder dem Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter in demselben Umfange zur Verfügung wie die Brandwehren.

§ 2.

Die Wehr besteht aus den aktiven Mitgliedern, welche zum Dienst an den Geräten ausgebildet und verwendet werden und den passiven Mitgliedern und Wehrfreunden.

Mitglied kann jeder unbescholtene Eingekessene des Feuerlöschbezirks *Müsingen* werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung -auf Vorschlag des Vorstandes- der Beschluss der Hauptversammlung. Jeder Aufgenommene wird durch Handschlag auf die Befolgung der Satzungen und Dienstvorschriften verpflichtet.

§ 3.

Beim Austritt aus der Wehr hat der Betreffende sämtliche ihm übergebenen Ausrüstungsstücke in sauberem Zustande abzuliefern. Für fehlende oder beschädigte Sachen ist er ersatzpflichtig, sofern dieselben nicht im Dienst abhanden gekommen oder beschädigt sind.

Freiwillig austretende Mitglieder haben dies schriftlich

dem

dem Vorstand anzuzeigen.

Aus der Wehr ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4.

Ehrenrühriges Benehmen in und ausser dem Dienst sowie Nichtbeachtung der gegebenen Befehle ziehen den Ausschluss aus der Wehr nach sich. Die Ausschliessung erfolgt durch den Vorstand. Berufung an den Ehrenrat ist zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann. Der Ehrenrat ist in der im Mai alljährlich stattfindenden Hauptversammlung zu wählen.

§ 5.

Die Aufnahme neuer und das Ausscheiden alter Mitglieder muss seitens des Vorstandes der Polizeibehörde jährlich mitgeteilt werden.

§ 6.

Die Wehr bildet 5 Abteilungen:

1. Steiger =Abteilung
2. Spritzen =Abteilung
3. Wasser =Abteilung
4. Ordnungs =Abteilung
5. Bespannungs =Abteilung.

§ 7.

Die Wehr wählt aus ihren Mitgliedern den Brandmeister, den Brandmeister-Stellvertreter, den Kassenwart, den Rüstmeister und den Schriftwart.

Die Wahl der Abteilungsführer und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Abteilung.

Der Brandmeister, der Brandmeister-Stellvertreter, der Schriftwart, der Kassenwart und die Abteilungsführer bilden den Vorstand.

Die Wahl gilt zwei Jahre.

Die

10

Die Wahl des Brandmeisters und dessen Stellvertreters bedürfen der Bestätigung des Landratsamts. Die Namen der Abteilungsführer sind dem Gemeindevorsteher bekannt zu geben.

§ 8.

Der Vorstand hat

1. die Wehr nach innen und aussen zu vertreten,
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen.

Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Brandmeisters.

Der Brandmeister hat

1. in Brandfällen und bei Uebungen die Leitung der Wehr
2. die Vorstandssitzungen und Versammlungen zu berufen und zu leiten,
3. die Uebungen anzusetzen,
4. die Führung der Listen und der Kassen, sowie die Unterhaltung der Geräte und Ausrüstungsstücke zu überwachen.

Der Brandmeister-Stellvertreter vertritt in Behinderungs-fällen den Brandmeister.

Dem Schriftwart obliegt die Führung der Verhandlungsniederschrift in den Vorstandssitzungen und Versammlungen, die Führung der Listen sowie der Schriftwechsel. Alle ausgehenden Schriftstücke hat er dem Brandmeister zur Unterschrift vorzulegen.

Der Kassewart erledigt die Geldgeschäfte der Wehr. Er hat die Gelder einzuziehen und auf Anweisung des Brandmeisters Zahlung zu leisten, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und alljährlich Rechnung zu legen.

Sämtliche Geräte und Ausrüstungsstücke stehen unter besonderer Aufsicht des Rüstmeisters. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich diese in ordnungsmässigem Zustande befinden.

Die

11

Die Ausrüstungsstücke hat er gegen Empfangsbescheinigung an die Mitglieder auszugeben.

§ 9.

Die Abteilungsführer haben die besondere Fürsorge für die gründliche Ausbildung ihrer Abteilung und sind befugt, nach Anmeldung bei dem Brandmeister Uebungen und Unterrichtsstunden ihrer Abteilung abzuhalten. Sie haben die Tätigkeit der ihnen unterstellten Mannschaften auf dem Uebungs- sowie Brandplatze zu leiten.

§ 10.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Zwecke der Wehr beizutragen und die durch Dienst-anweisung auferlegten Pflichten treu zu erfüllen.

§ 11.

Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf statt. Alljährlich findet aber im Monat Mai eine Hauptversammlung statt, in welcher

1. der Jahresbericht erstattet wird,
2. die Rechnung gelegt und geprüft wird,
3. die erforderlichen Wahlen vorgenommen werden,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt,
5. die Beiträge und Versäumnisgebühren festgesetzt werden,
6. die Entscheidung über etwaige Anträge getroffen wird.

Die Versammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist die neu einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Die Tagesordnung einer jeden Versammlung ist bei der Einladung mitzuteilen.

Ausser -

12

Ausserordentliche Hauptversammlungen müssen auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder innerhalb 14 Tagen anberaumt werden.

§ 12.

Wer zu einer angesetzten Uebung oder Versammlung oder einem Brande ohne vorherige Entschuldigung beim Brandmeister oder dessen Stellvertreter nicht erscheint, zahlt eine Versäumnisgebühr, deren Höhe von der Versammlung festgesetzt wird.

Ueber die Gültigkeit einer nachträglichen Entschuldigung entscheidet der Vorstand.

Der monatliche Beitrag der Mitglieder wird auf den Versammlungen festgesetzt.

§ 13.

Eine Aenderung der Satzungen kann in der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag von mindestens 10 Mitgliedern eingebracht ist und auf der Tagesordnung gestanden hat; sie bedarf stets die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14.

Die Wehr kann sich auf Antrag der Hälfte der Mitglieder durch Hauptversammlungsbeschluss auflösen, wenn in derselben dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und von diesem dreiviertel dem Antrag zu/stimmen.

Die Wehr ist verpflichtet, diesen Beschluss dem Landratsamt sofort mitzuteilen, die Auflösung selbst aber erst nach 6 Monaten in Kraft treten zu lassen.

Bei Auflösung der Wehr fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde *Müsinggen* zu, jedoch mit der Bedingung, dass dasselbe einer sich etwa später wieder bildenden freiwilligen Feuerwehr zu überliefern ist.

Ernst Dettmer Brandmeister
H. Appling stellvert. Brandmeister

W. Meier Schriftführer. *K. Pöppelmann*
H. Bolte Schriftführer *Hilfsmitglied*

12

Vorstands Protokolle werden für mit
genehmigt.

Die
Luckeburg, den 7. Juli 1924.
Ihr Kommit.



Lach

T

Handwritten signatures and names at the bottom of the page, including names like 'H. H. H.', 'H. H. H.', and 'H. H. H.'.